

Kosten- und Gebührensatzung für das Gemeindearchiv des Marktes Altdorf

Der Markt Altdorf erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 460, ber. S. 580), folgende Gebührensatzung für das Archiv des Marktes Altdorf:

§ 1 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des Gemeindearchivs erhebt der Markt Altdorf Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Allgemeine Gebühren

- (1) Für Vorlage oder Versendung von Archivgut, Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, Erstellen von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten wird eine Gebühr von 10 € je Halbstunde Zeitaufwand erhoben.
- (2) Für die Anfertigung von Fotokopien und Vervielfältigungen usw. werden folgende Kosten erhoben:
- | | |
|----------------------------|--------|
| Schwarz-Weiß-Kopie DIN A 4 | 1,00 € |
| ab 20 Stück | 0,50 € |
| Schwarz-Weiß-Kopie DIN A 3 | 1,50 € |
| ab 20 Stück | 1,00 € |
| Farbkopie DIN A 4 | 1,50 € |
| Farbkopie Din A 3 | 2,00 € |

Für die Anfertigung von Reproduktionen, mit deren Herstellung die Marktgemeinde Gewerbebetriebe beauftragt, wird eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

Lichtbilder

Schwarz-Weiß	10,00 €
(pro Computerausdruck, Mail, Papierkopie)	
Farbe	20,00 €
(pro Computerausdruck, Mail, Papierkopie)	

Für die Erteilung einer Genehmigung zur Veröffentlichung bzw. Vervielfältigung von Reproduktionen betragen die Gebühren für

Lichtbilder Schwarz-Weiß	75,00 €
Lichtbilder Farbe	100,00 €

- (3) Für die Benutzung der Standesamtsbücher wird eine Gebühr entsprechend der Gebühren des Standesamtes erhoben.
- (4) An Auslagen werden erhoben die Postgebühr, die Kosten einer Versendung (Z.B. Verpackung und Versicherung) sowie die angefallenen Fernspreckgebühren.
- (5) Bei Bemessung von Gebühren und Zeitaufwand wird jede angefangene halbe Stunde mit dem vollen Gebührensatz berechnet.
- (6) Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 werden nicht erhoben bei Benutzung des Gemeindearchivs
 1. für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke;
 2. in Amts- und Rechtshilfesachen durch öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wenn für die Befreiung von der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht;
 3. für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut.

§ 3 Gebührensschuldner

Schulden der Gebühren und Auslagen sind der Benutzer und derjenige, in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt sowie derjenige, der die Gebührenschuld gegenüber dem Gemeindearchiv schriftlich übernimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

Die Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Tätigwerden des Archivs. Sie werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markt Altdorf
Altdorf, den 08. Juni 2010



Franz Kainz
1. Bürgermeister